

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 24/0059</b>
<b>321 - Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben</b>			<b>Datum: 12.02.2024</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Mette, Marco</b>	<b>Tel.: -202</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>15.02.2024</b>	<b>Anhörung</b>

**Beantwortung der Anfrage der SPD Fraktion vom 01.02.2024**

**Sachverhalt:**

Herr Steinhau-Kühl führt in der Sitzung des StuV am 01.02.2024 aus, dass die Friedrich-Ebert-Straße im Bereich Achternfelde über keine Mittelmarkierung der Fahrbahn verfügt. Auf der südlichen Seite befindet sich ein Radschutzstreifen, der im Verlauf in einen Radstreifen übergeht. PKW schneiden häufig die Kurve und überfahren diesen Radstreifen. Für PKW-Fahrer ist es nicht einsehbar, ob sich Radfahrer auf dem Radfahrstreifen befinden. Hier besteht eine Unfallgefahr.

Innerorts wird heutzutage in der Regel nach den Vorgaben der StVO und dem anzuwendenden Regelwerk auf den Einsatz von Leitlinien verzichtet.

Die Fahrbahnbreite sowie der Fahrbahnverlauf wird durch den Bordstein, markierten Fahrbahnrand sowie dem aufgebracht Radfahrstreifen eindeutig definiert. Das Überfahren / Schneiden des Radfahrstreifens ist unzulässig und stellt ein bußgeldbewährtes Fehlverhalten dar. Entsprechende Ahndung erfolgt ausschließlich durch die Polizei.

Die subjektiv geschilderte Gefahrenlage kann ausweislich des einzig objektiven Verkehrsicherheitsmerkmal, dem polizeilichen Unfalllagebild, nicht bestätigt werden. Es gibt keinerlei Unfälle in dem genannten Bereich.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------